

DaHeim - STANDARDSCHUTZ

DHSt-98

1. DEM VERTRAG LIEGEN FOLGENDE ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU GRUNDE:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS95), im folgenden kurz ABS
- Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH89-95), im folgenden kurz ABH

2. DARÜBERHINAUS GELTEN NACHFOLGENDE ERGÄNZENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN:

2.1. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Selbstbehalt.

2.2. Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) bzw. Baukostenindex (BKI):

2.2.1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht bzw. vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht. Wird die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt von der ZuHaus-Gebäudesumme, der Amland-Bewertungssumme, oder der Landwirtschaft-Plus-Bewertungssumme abgeleitet, tritt anstelle des Verbraucherpreisindex der Baukostenindex. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.

2.2.2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der Verbraucherpreisindex (Warenkorb) bzw. der Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen. Wird einer der oben genannten Indices nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : Io - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

Io = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)

IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

2.2.3. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Verzichtes auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung, welche gemäß Pkt. 2.3.2. erlischt, unberührt.

2.3. Unterversicherungsverzicht

Sofern in der Polizze dokumentiert, verzichtet die Oberösterreichische Versicherung-AG in einem Schadenfall - abweichend von den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über die Unterversicherung - BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN auf den Einwand der Unterversicherung:

2.3.1. Die Versicherungssumme des versicherten Wohnungsinhaltes entspricht den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung AG.

2.3.2. Annahme sämtlicher jährlich, jeweils zur Hauptfälligkeit seit Vertragsbeginn vorgenommenen Wertanpassungen nach dem Verbraucherpreisindex gemäß Pkt. 2.2. durch den Versicherungsnehmer;

2.4. Vandalismus

In Erweiterung von Art. 2 Pkt. 3.1. der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2 Pkt. 3.2. der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

2.5. Erhöhte Versicherungssumme für Privathaftpflicht

Abweichend von Art. 14 Pkt. 1 der ABH gilt für das Privathaftpflichtrisiko eine Pauschalversicherungssumme von ATS 5,000.000,-- (EUR 363.364,17) bzw. die allenfalls vereinbarte, auf der Polizze ausgewiesene höhere Versicherungssumme.

2.6. Nebenkosten

Nebenkosten und zwar

- Aufräumungs- und Reinigungskosten
- Entsorgungskosten gemäß den vereinbarten Ergänzenden Versicherungsbedingungen bzw. entsprechend der der Polizze beigeschlossenen besonderen Bedingung

sind insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.